

Bibliotheksrecht

KLAUS PETERS

Bibliotheksrecht

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.08.2003 BIS 29.02.2004

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DEN
BEITRAG: 29.02.2004

Der vorliegende 59. Bericht referiert, wie die bisherigen Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

ALLGEMEINES

Rheinland-Pfalz:

Hochschulgesetz¹

Das Land Rheinland-Pfalz hat ein neues Hochschulgesetz erhalten. Der Bibliotheksparagraph (§ 95) beschränkt sich auf sehr allgemeine Regelungen und lautet:

»Informationsbereitstellung und -verarbeitung
durch die Hochschulen, Medienzentrum,
Hochschulbibliothek

(1) Zentrale Einrichtungen einer Hochschule wie Hochschulbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung und elektronisches Medienzentrum können organisatorisch und technisch zu einem Medienzentrum verbunden werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt als zentrale Einrichtung Lehre und Studium mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln; soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, dient sie mit ihren Ausleihbeständen auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung. Die Leitung einer Hochschulbibliothek wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek einer Universität muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, die Leiterin oder der Leiter einer Bibliothek einer Fachhochschule soll die Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben. Die Erschließung der Bestände in der Hochschulbibliothek erfolgt im regionalen Bibliotheksverbund.«

BENUTZUNG

Urheberrecht:

Kopiendirektversand: Neuer Gesamtvertrag²

Mit Urteil vom 25.02.1999 (Kopienversanddienst) hat

te der Bundesgerichtshof festgestellt, dass § 53 Urheberrechtsgesetz die Erledigung von Kopieraufträgen im Rahmen eines bibliothekarischen Kopiendirektversanddienstes legitimiert. Allerdings sprach das Gericht den Urhebern eine »angemessene Vergütung« für diese Form der Werknutzung zu.³ Zur Abgeltung des Vergütungsanspruchs hatten Bund und Länder mit der Verwertungsgesellschaft WORT und der Verwertungsgesellschaft BILD KUNST einen Gesamtvertrag geschlossen, der bis zum 31.12.2002 befristet war.⁴ Dieser Vertrag ist nun mit einigen Änderungen bis zum 31.12.2004 verlängert worden. Änderungen hat es vor allem bei den Vergütungssätzen gegeben, die für einige Bestellergruppen leicht angehoben worden sind. Die wichtigste Neuerung besteht aber darin, dass sich der neue Vertrag im Gegensatz zur alten Regelung nicht auf die elektronische Übermittlung von Kopien erstreckt. Der jetzt geltende Gesamtvertrag deckt lediglich den postalischen Versand und den Versand per Fax ab. Damit scheint sich auf Seiten der Rechteinhaber vorerst die vor allem in Verlegerkreisen vertretene Ansicht durchgesetzt zu haben, der elektronische Versand falle nicht unter die vom Bundesgerichtshof festgestellte gesetzliche Lizenz für den Kopiendirektversand.⁵

Urheberrecht:

Onlinerecht in der Bibliothekspraxis: Charta⁶

Die Urheberrechtsnovelle vom 10. September 2003 hat das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a), in der Praxis häufig kurz als Online- oder Internetrecht bezeichnet, in das Urheberrechtsgesetz eingeführt. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist durch § 52a UrhG eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift ist es u.a. erlaubt, Teile eines Werkes und Aufsätze für Zwecke des Schulunterrichts, der Hochschullehre und der Forschung für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen (z.B. Schüler einer Klasse, Teilnehmer eines Seminars oder Mitglieder einer Forschungsgruppe) zum Onlineabruf anzubieten, »soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.« Der Börsenverein hatte versucht, diese Regelung mit dem Argument zu verhindern, sie zerstöre den Markt für wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften und verletze deshalb die Eigentumsgarantie des Art.14 GG. Nach dem Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle haben Vertreter des Deutschen Bibliotheksverbandes, der Arbeitsgemeinschaft wis-

senschaftlicher Verleger und des Börsenvereins gemeinsame Grundsätze für das Verständnis und die Anwendung des § 52a UrhG (»Charta«) erarbeitet. In der Charta wird zu Recht die Ansicht vertreten, dass ein Onlineangebot nur »geboten« und damit gemäß § 52a UrhG zulässig ist, wenn das Werk nicht unter zulässigen Bedingungen vom Rechteinhaber selbst zum Onlineabruf angeboten wird. Ein weiterer zentraler Grundsatz der Charta lautet, dass »nur vor Ort vorhandene Literatur ... im Rahmen der Ausnahmeregelungen des § 52a digitalisiert und zugänglich gemacht werden« kann. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 52a UrhG ist nicht ganz klar. Dem Wortlaut der Vorschrift nach ist es Bibliotheken jedenfalls nicht verboten, Werke aus anderen Bibliotheken zu entleihen, zu digitalisieren und öffentlich zugänglich zu machen. Keinesfalls lässt sich der Vorschrift ferner entnehmen, dass Bibliotheken nur Angehörigen ihrer Trägerinstitution oder nur Personen, die am Ort der Bibliothek ihren Wohnsitz haben, Werke zugänglich machen dürfen. Dem Wortlaut nach wäre, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 52a UrhG, z.B. die Universitätsbibliothek Bonn nicht gehindert, einen Aufsatz aus ihrem Zeitschriftenbestand einer Forschergruppe an der Humboldt-Universität oder einer Schulkasse in New York über das Internet zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Sie wäre urheberrechtlich nicht einmal gehindert, für diese Dienstleistung ein kostendeckendes Entgelt zu verlangen. Ob die Bibliotheken alle durch § 52a UrhG rechtlich eröffneten Möglichkeiten auch tatsächlich ausnutzen sollten, ist eine andere Frage. Vielleicht wollten die DBV-Vertreter die Bibliotheken durch Unterzeichnung der Charta aus bibliothekspolitischen Gründen zu einer gewissen Selbstbeschränkung veranlassen.

Urheberrecht:

Link-Setzen: Urteil⁷

Im Internet gibt es zahlreiche Anbieter, die (rechtmäßig) Urheberwerke erlaubnis- und kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Eine zunehmende Zahl von Bibliotheken vermittelt den Besuchern ihrer Website eine Auswahl dieser Angebote durch das Setzen von Links. Dabei werden nicht selten sog. Deep-Links eingesetzt, die dem Nutzer durch Ausschaltung der Startseite des Anbieters den unmittelbaren Zugriff auf das gewünschte Werk ermöglichen. Fraglich war, ob eine derartige bibliothekarische Dienstleistung einer urheberrechtlichen Lizenz bedarf. Der Bundesgerichtshof ist nunmehr mit Urteil vom 17. Juli 2003 zu der Ansicht gelangt, dass mit dem Setzen eines Links weder ein Eingriff in das Vervielfältigungsrecht noch in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung noch in

ein ggf. bestehendes Datenbankherstellerrecht verbunden ist. Das Link-Setzen auf im Internet frei zugängliche Urheberwerke bedarf also nicht der Lizenzierung durch den Rechteinhaber. Offen ließ der Bundesgerichtshof, ob das Setzen eines Links in der Form eines Deep-Links unzulässig ist, wenn der Link-Setzer dazu technische Sperren umgeht. Die praktisch nicht unwichtige Frage, inwieweit Bibliotheken für Links auf rechtswidrig im Internet zur Verfügung gestellte Urheberwerke haften, ist bislang, soweit ersichtlich, gerichtlich noch nicht geklärt.

Jugendschutzgesetz:

Kennzeichnung von Computerspielen: Übergangsregelung⁸

Am 1. April 2003 ist das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002⁹ in Kraft getreten. Seit diesem Tag dürfen Bibliotheken gemäß § 12 Absatz 1 JuSchG Datenträger mit Spielen Kindern oder Jugendlichen nur zugänglich machen, wenn sie von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle »für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit ›Infoprogramm‹ oder ›Lehrprogramm‹ gekennzeichnet sind.« Die Erfüllung dieser Verpflichtung bereitet den Bibliotheken wegen des Fehlens einer Übergangsvorschrift vor allem für ältere Produkte große praktische Schwierigkeiten. Der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes ist es nun gelungen, eine, wie es scheint, praktikable behördliche Übergangsregelung herbeizuführen.

¹ Hochschulgesetz (HochSchG). Vom 21. Juli 2003. In: GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 2003, S. 167–209.

² Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Gesamtvertrag »Kopiendirektversand«). In: Bibliotheksdienst 38 (2004), S. 5–10.

³ Vgl. 50. Bericht in ZfBB 46 (1999), S. 389–396, S. 391f.

⁴ Vgl. 53. Bericht in ZfBB 48 (2001), S. 225f., S. 225.

⁵ Vgl. WORTReport, Oktober 2003, 3. Seite.

⁶ Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), S. 1541f.; s.a. Beger, Gabriele: Charta zum Verständnis von § 52a UrhG. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), S. 1610–1612.

⁷ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Juli 2003 – I ZR 259/00 (Paperboy)

⁸ Information der Rechtskommission des DBV. Kennzeichnungspflicht von Computerprogrammen nach dem neuen Jugendschutzgesetz. In: Bibliotheksdienst 38 (2004), S. 152–156.

⁹ Vgl. 56. Bericht in ZfBB 50 (2003), S. 29f., S. 29; s.a. Haager, Michael: Im Zweifel nicht jugendfrei: Die Novelle des Jugendschutzrechts. In: BuB 55 (2003), S. 586–588.

DER VERFASSER

Prof. Klaus Peters, Fachhochschule Köln, Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, Claudiusstraße 1, 50678 Köln, klaus.peters@fh-koeln.de